

# Gewalt unter Schülern - rechtl. Mittel???

## Beitrag von „Enja“ vom 15. Februar 2006 10:18

3) Einschlägige Vorschrift für die zivilrechtliche Haftung Minderjähriger aus "unerlaubter Handlung" ist § 828 BGB. Die Vorschrift lautet:

"(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat."

Zur Klarstellung: Diese Vorschrift gilt nur für die zivilrechtliche Haftung. Strafmündig sind Minderjährige erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zwecks Schadenersatz (den trägt dann die Haftpflichtversicherung wenn vorhanden) muss das Kind verklagt werden. Nicht die Aufsichtsperson.

Ersatzweise könnte man auch die Schule verklagen. Es wurde ja angedeutet, dass das Kind für seine Gewalttätigkeiten, die über das normale Maß hinausgehen, bekannt war. Da müsste die Schule auch Maßnahmen treffen, solche Vorfälle zu verhindern.

Grüße Enja